

Mit dem Antrag begehrt die SPD-Fraktion, dass die Stellungnahme im Benehmensverfahren zur Kreisumlage gemäß § 55 KrO NRW nicht mehr durch den Bürgermeister, sondern durch den Rat, aufgrund der Empfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss erteilt wird.

In der Antragsbegründung suggeriert die Ausführung: „Richtigerweise handelt es sich bei der Benehmensherstellung um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sodass hier der Rat zuständig ist“, dass der Bürgermeister in der Vergangenheit unrechtmäßig gehandelt hat.

Dies steht im Widerspruch zu den Hinweisen zur Anwendung des Umlagenehmigungsgesetzes bzw. der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW n. F., mit denen sich der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in einem gemeinsamen Schreiben vom 22.12.2012 an die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gerichtet haben (in Gänze als Anlage beigefügt):

Die Frage, ob die Stellungnahme der Gemeinde/Stadt im Benehmensverfahren zur Kreisumlage oder die des Kreises im Benehmensverfahren zur Landschaftsverbandsumlage ausschließlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder den Landrat/die Landrätin erteilt werden kann oder ob ein Beschluss des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses oder des Kreistages erforderlich ist, ist bisher rechtlich nicht abschließend geklärt. Nach unserer mit dem MIK NRW abgestimmten Auffassung handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (bei Gemeinden mit dem Rückholrecht des Rates). Der Gesetzgeber wollte nur das Beteiligungsverfahren des § 55 KrO NRW zwischen Kreis und Gemeinden verdichten, nicht jedoch in die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Gemeinden eingreifen. Es handelt sich damit um einen verwaltungsinternen Vorgang, der auch aus Praktikabilitätsgründen (Einhaltung der 6-Wochen-Frist) von der Verwaltung zu erledigen ist. Auch enthielt schon die ehemalige Verwaltungsverordnung zu § 41 GO NRW die Empfehlung, die Entscheidung, ob es sich jeweils um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, dem pflichtgemäßen Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten zu überlassen. Letztendlich kann die Frage dahingestellt bleiben, da der Rat gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW sich diese Angelegenheit zur Entscheidung vorbehalten kann. In diesem Fall sind jedoch organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die 6-Wochen-Frist eingehalten werden kann.

Hinsichtlich der frühzeitigen Planungssicherheit für alle Ratsmitglieder legt der Bürgermeister bereits im Oktober die Sitzungstermine für das Folgejahr fest. Aus einer geänderten Verfahrensweise könnte sich kurzfristig die Notwendigkeit weiterer Sitzungen für Haupt- und Finanzausschuss und Rat ergeben.

Die Verwaltung sieht in der Befassung mit der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW im Haupt- und Finanzausschuss und Rat jedenfalls keine Verbesserung zu der gängigen Praxis. Vielmehr würde diese Vorgehensweise den organisatorischen Druck auf die zu beteiligenden Gremien erhöhen, da die sechswöchige Frist zur Beschlussfassung eingehalten werden muss.

Rheinbach, 11. Juni 2018

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin